

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 281

ausgegeben am 22. Dezember 2000

Verordnung

vom 19. Dezember 2000

zum Personen- und Gesellschaftsrecht

Aufgrund von Art. 1059 Abs. 2, Art. 1064 Abs. 5, Art. 1100 Abs. 2, Art. 1101 Abs. 4 und § 157 Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 279, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Durchführung des Personen- und Gesellschaftsrechts insbesondere:

- a) die Zweckbestimmung von Verbandspersonen;
- b) die Bezeichnung der Revisionsstelle;
- c) die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren und Buchungsbelegen;
- d) die Schwellenwerte für nicht in Schweizer Franken erstellte Jahresrechnungen und konsolidierte Jahresrechnungen sowie die Befreiung von Zwischengesellschaften mit Nicht-EWR-Muttergesellschaften von der Konsolidierungspflicht.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Zweckbestimmung von Verbandspersonen

Art. 3

Aus der Zweckbestimmung von Verbandspersonen und Treuunternehmen hat ausdrücklich hervorzugehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht.

III. Bezeichnung der Revisionsstelle

Art. 4

1) Verbandspersonen und Treuunternehmen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, haben dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung die Revisionsstelle zu bezeichnen und deren Mandatsannahmeerklärung einzureichen.

2) Eine Einreichung der Mandatsannahmeerklärung des oder der Revisoren beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat auch bei einem späteren Wechsel der Revisionsstelle zu erfolgen.

IV. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren und Buchungsbelegen

Art. 5

Aufbewahrungspflicht

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese, die Geschäftspapiere und die Buchungsbelege aufzuzeichnen und während zehn Jahren aufzubewahren (Art. 1059 PGR).

Art. 6

Arbeitsanweisungen

1) Der Aufbewahrungspflichtige erstellt Arbeitsanweisungen zum Verständnis der Aufzeichnungen. Er ordnet insbesondere Organisation, Zuständigkeit und technische Verfahren für Aufzeichnung und Wiedergabe.

2) Die Arbeitsanweisungen sollen es dem sachverständigen Dritten ermöglichen, alle Aufzeichnungen in angemessener Zeit einzusehen.

3) Die Arbeitsanweisungen werden so lange aufbewahrt wie die Aufzeichnungen.

Art. 7

Ordnungsmässigkeit der Buchführung

Das Aufzeichnungsverfahren darf die Ordnungsmässigkeit der Buchführung nicht beeinträchtigen.

Art. 8

Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnung

1) Die Geschäftspapiere sind lückenlos und systematisch aufzuzeichnen. Bei Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen muss die Aufzeichnung dem Buchführungssystem entsprechen und mit der zeitlichen oder der sachlichen Reihenfolge der Bucheintragungen übereinstimmen.

2) Die Aufzeichnungen und ihre Wiedergabe müssen mit den Unterlagen übereinstimmen.

Art. 9

Verfügbarkeit

1) Der Aufbewahrungspflichtige sorgt dafür, dass die Aufzeichnungen während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar sind und ohne Schwierigkeiten gelesen werden können.

2) Die Prüfung der Aufzeichnungen darf nicht schwieriger sein oder mehr Zeit beanspruchen als die Prüfung der Unterlagen.

Art. 10

Angabe der Firma

Die Aufzeichnungen geben die aufbewahrungspflichtige Firma an.

Art. 11

Angaben für das Aufzeichnungsverfahren

Den Aufzeichnungen werden die folgenden Angaben beigefügt:

- a) Namen der mit der Aufzeichnung betrauten Personen;
- b) Art und Umfang der aufgezeichneten Unterlagen;
- c) Ort und Datum der Aufzeichnung;
- d) während der Aufzeichnung oder Aufbewahrung festgestellte Beschädigungen an Unterlagen und Bild- oder Datenträgern.

Art. 12

Prüfung auf Mängel

Ist die Aufzeichnung abgeschlossen, wird sie sofort auf Mängel geprüft; sind solche vorhanden, wird sie wiederholt.

Art. 13

Aufbewahrung

Bild- und Datenträger sind sorgfältig und systematisch geordnet aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Art. 14

Wiedergabe

1) Der Aufbewahrungspflichtige stellt dem Einsichtsberechtigten die erforderlichen Hilfsmittel und das Bedienungspersonal auf eigene Kosten zur Verfügung, damit dieser die Aufzeichnungen ohne Schwierigkeiten lesen kann.

2) Der Einsichtsberechtigte kann verlangen, dass die von ihm bestimmten Unterlagen in unmittelbar lesbarer Form vorgelegt werden.

3) Für eine angekündigte Buchprüfung sind die Aufzeichnungen von Geschäftsbüchern für die vom Berechtigten bestimmte Zeitspanne in unmittelbar lesbarer Form bereitzuhalten.

Art. 15

Verantwortlichkeit

Der Aufbewahrungspflichtige bleibt für die sorgfältige Aufzeichnung, Aufbewahrung und Wiedergabe verantwortlich, auch wenn er einen Dritten damit beauftragt.

V. Schwellenwerte für nicht in Schweizer Franken erstellte Jahresrechnungen und konsolidierte Jahresrechnungen; Befreiung von Zwischengesellschaften mit Nicht-EWR- Muttergesellschaften von der Konsolidierungspflicht

Art. 16

Schwellenwerte für nicht in Schweizer Franken erstellte Jahresrechnungen und konsolidierte Jahresrechnungen

1) Wird die Jahresrechnung nicht in Schweizer Franken, sondern in einer anderen frei konvertierbaren Fremdwährung (Art. 1049 Abs. 1 und 2 PGR) erstellt, sind anstelle der in Art. 1064 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts festgelegten Schwellenwerte die Schwellenwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung massgebend.

2) Wird die konsolidierte Jahresrechnung nicht in Schweizer Franken erstellt, sind anstelle der in Art. 1101 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a und b sowie Ziff. 2 Bst. a und b des Personen- und Gesellschaftsrechts festgelegten Schwellenwerte die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 dieser Verordnung massgebend.

3) Eine Gesellschaft im Sinne von Art. 1063 des Personen- und Gesellschaftsrechts, welche die Jahresrechnung weder in Schweizer Franken noch in einer der in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten Fremdwährung erstellt, gilt stets als grosse Gesellschaft im Sinne von Art. 1064 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Art. 1101 des Personen- und Gesellschaftsrechts über die grössenabhängige Befreiung von der Konsolidierungspflicht darf nur in Anspruch genommen werden, wenn zur Ermittlung der Befreiung in Bezug auf die Schwellenwerte Schweizer Franken oder eine der in Anhang 2 aufgeführte Fremdwährung zugrunde gelegt werden.

Art. 17

Befreiung von Zwischengesellschaften mit Nicht-EWR-Muttergesellschaften von der Konsolidierungspflicht

1) Der konsolidierte Geschäftsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist (Art. 1100 PGR), gilt als gleichwertig zu einem nach liechtensteinischem Recht oder dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates erstellten konsolidierten Geschäftsbericht, wenn er unter Anwendung der International Accounting Standards (IAS), der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) oder der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Schweiz (FER) erstellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsgrundsätzen weiterer Staaten oder Organisationen in Bezug auf die Erstellung von befreienden konsolidierten Geschäftsberichten entscheidet das Amt für Finanzdienstleistungen.

2) Die in der Schweiz zur Prüfung von konsolidierten Geschäftsberichten zugelassenen Revisoren weisen eine den Anforderungen der Richtlinie 84/253/EWG gleichwertige Befähigung auf. Bei Revisoren von befreienden konsolidierten Geschäftsberichten aus anderen Nicht-EWR-Staaten, die keine den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG entsprechende Befähigung aufweisen, entscheidet das Amt für Finanzdienstleistungen, ob sie eine den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG gleichwertige Befähigung besitzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 20. Februar 1926 zum Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBL. 1926 Nr. 5, in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1963, LGBL. 1963 Nr. 15;
- b) Verordnung vom 14. Juni 1980 zum Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBL. 1980 Nr. 40, in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1981, LGBL. 1982 Nr. 17;

- c) Verordnung vom 26. April 1994 über die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren und Buchungsbelegen, LGBl. 1994 Nr. 27.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2000 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Schwellenwerte gemäss Art. 1064 Abs. 5 PGR

	EURO	USD	CAD	GBP	AUD
Kleine Gesellschaften					
Bilanzsumme	< 3'125'000	< 4'052'400	< 6'188'000	< 2'444'000	< 6'565'000
Nettoumsatzerlöse	< 6'250'000	< 8'104'800	< 12'376'000	< 4'888'000	< 13'130'000
Mittelgrosse Gesellschaften					
Bilanzsumme	> 3'125'000 < 12'500'000	> 4'052'400 < 16'209'600	> 6'188'000 < 24'752'000	> 2'444'000 < 9'776'000	> 6'565'000 < 26'260'000
Nettoumsatzerlöse	> 6'250'000 < 25'000'000	> 8'104'800 < 32'419'200	> 12'376'000 < 49'504'000	> 4'888'000 < 19'552'000	> 13'130'000 < 52'520'000
Grosse Gesellschaften					
Bilanzsumme	> 12'500'000	> 16'209'600	> 24'752'000	> 9'776'000	> 26'260'000
Nettoumsatzerlöse	> 25'000'000	> 32'419'200	> 49'504'000	> 19'552'000	> 52'520'000

	NZD	SEK	DKK	NOK	ISK
Kleine Gesellschaften					
Bilanzsumme	< 7'641'000	< 32'551'000	< 25'609'000	< 30'439'000	< 280'089'000
Nettoumsatzerlöse	< 15'282'000	< 65'102'000	< 51'218'000	< 60'878'000	< 560'178'000
Mittelgrosse Gesellschaften					
Bilanzsumme	> 7'641'000 < 30'564'000	> 32'551'000 < 130'204'000	> 25'609'000 < 102'436'000	> 30'439'000 < 121'756'000	> 280'089'000 < 1'120'356'000
Nettoumsatzerlöse	> 15'282'000 < 61'128'000	> 65'102'000 < 260'408'000	> 51'218'000 < 204'872'000	> 60'878'000 < 243'512'000	> 560'178'000 < 2'240'712'000
Grosse Gesellschaften					
Bilanzsumme	> 30'564'000	> 130'204'000	> 102'436'000	> 121'756'000	> 1'120'356'000
Nettoumsatzerlöse	> 61'128'000	> 260'408'000	> 204'872'000	> 243'512'000	> 2'240'712'000

	YEN	GRD	ZAR
Kleine Gesellschaften			
Bilanzsumme	< 459'696'000	< 1'124'578'000	< 23'841'000
Nettoumsatzerlöse	< 919'392'000	< 2'249'156'000	< 47'682'000
Mittelgrosse Gesellschaften			
Bilanzsumme	> 459'696'000	> 1'124'578'000	> 23'841'000
	< 1'838'784'000	< 4'498'312'000	< 95'364'000
Nettoumsatzerlöse	> 919'392'000	> 2'249'156'000	> 47'682'000
	< 3'677'568'000	< 8'996'624'000	< 190'728'000
Grosse Gesellschaften			
Bilanzsumme	> 1'838'784'000	> 4'498'312'000	> 95'364'000
Nettoumsatzerlöse	> 3'677'568'000	> 8'996'624'000	> 190'728'000

Anhang 2

Schwellenwerte gemäss Art. 1101 Abs. 4 PGR

	EURO	USD	CAD	GBP	AUD
Nettomethode					
Bilanzsumme	> 12'500'000	> 16'209'600	> 24'752'000	> 9'776'000	> 26'260'000
Nettoumsatzerlöse	> 25'000'000	> 32'419'200	> 49'504'000	> 19'552'000	> 52'520'000
Bruttomethode					
Bilanzsumme	> 15'000'000	> 19'451'520	> 29'702'400	> 11'731'200	> 31'512'000
Nettoumsatzerlöse	> 30'000'000	> 38'903'040	> 59'404'800	> 23'462'400	> 63'024'000

	NZD	SEK	DKK	NOK	ISK
Nettomethode					
Bilanzsumme	> 30'564'000	> 130'204'000	> 102'436'000	> 121'756'000	> 1'120'356'000
Nettoumsatzerlöse	> 61'128'000	> 260'408'000	> 204'872'000	> 243'512'000	> 2'240'712'000
Bruttomethode					
Bilanzsumme	> 36'676'800	> 156'244'800	> 122'923'200	> 146'107'200	> 1'344'427'200
Nettoumsatzerlöse	> 73'353'600	> 312'489'600	> 245'846'400	> 292'214'400	> 2'688'854'400

	YEN	GRD	ZAR
Nettomethode			
Bilanzsumme	> 1'838'784'000	> 4'498'312'000	> 95'364'000
Nettoumsatzerlöse	> 3'677'568'000	> 8'996'624'000	> 190'728'000
Bruttomethode			
Bilanzsumme	> 2'206'540'800	> 5'397'974'400	> 114'436'800
Nettoumsatzerlöse	> 4'413'081'600	> 10'795'948'800	> 228'873'600